

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 190/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel,
Niebuhrstraße 5, 53113 Bonn,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. August 2006 durch den
Richter M ü t z e als Vorsitzenden sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 13. April 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision in dem angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde hat die Beschwerdeführerin, die sich ausschließlich auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels beruft, nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 3 Hierzu trägt die Klägerin vor, das LSG sei ihrem in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 13. April 2006 gestellten Beweisantrag, "Gutachten der 1. Prof. Dr. Dormans, Maastricht, 2. Prof. Dr. Sorgatz, Darmstadt" einzuholen, nicht gefolgt; die wenigen Worte, mit denen das LSG die Beweisanträge abgelehnt habe, stellten keine "hinreichende Begründung" dar. Damit hat sie indes keine Verletzung der Amtsermittlungspflicht in zulässiger Form schlüssig dargelegt. Insbesondere fehlt es an der Bezugnahme auf einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag. Denn der genannte Beweisantrag entspricht mangels Benennung der zu begutachtenden Punkte (§ 403 der Zivilprozessordnung <ZPO>) nicht - wie erforderlich (vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 210 mwN) - den Anforderungen der ZPO.
- 4 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

